

## **Satzung des Tierschutzvereins „Senftenberger Tierhilfe“ e.V.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Senftenberger Tierhilfe“ e.V.  
Sitz des Vereins ist Senftenberg.  
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Senftenberg und Umgebung.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er verfolgt das Ziel, notleidenden Tieren zu helfen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Versorgung freilebender Katzen an den Futterstellen
- die sorgfältige Unterbringung bzw. Vermittlung herrenloser Kleintiere
- die Gewinnung von Tierfreunden als Vereinsmitglieder oder Helfer in Notsituationen
- die Hilfe und Kontrolle bei Tierhaltern, bei denen Probleme in der Haltung ihrer Tiere auftreten
- die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Tierschutz
- die Verhinderung von Tierquälerei.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Interessen.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und können nur in Ausnahmefällen je nach vorhandenen Mitteln des Vereins für unverhältnismäßig hohe Aufwendungen bis zur Höhe dieses Aufwandes entschädigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder auch juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des Jahres mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

### Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. seinem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
3. seinem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seine Stellvertreter bestimmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese drei Vorstandsmitglieder können den Verein jeweils nur zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.

Er hat vor allem die Aufgabe, die Vereinsmitglieder anzuleiten, mit ihnen die Arbeit zu koordinieren, Entscheidungen der Mitgliederversammlungen vorzubereiten, diese Versammlungen einzuberufen, für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen, jährliche Rechenschafts- und Kassenberichte zu erstellen, eine ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass aller 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt werden.

Zur Entscheidungsfindung nutzt er auch erweiterte Vorstandssitzungen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens ein Mal jährlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme und die Abstimmung über die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer, die Entlastung und Wahl des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen, Satzungsänderungen, eine Fusion oder eine Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung werden offen und durch Handzeichen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- oder Nein - Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion benötigen eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

#### § 9 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstands.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein, der ebenfalls gemeinnützig und für den Tierschutz arbeitet.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ist am 24. Mai 2007 von der Mitgliederversammlung des TSV „Senftenberger Tierhilfe“ e.V. mit dem vorliegenden Inhalt beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Ab diesem Tag tritt die Satzung des Vereins vom 06.11.2003 außer Kraft.